

Zusatzvereinbarung zum GEMA-Gesamtvertrag Erläuterung von Problemfällen bei der Auslegung

Nach Abschluß der erweiterten Zusatzvereinbarung Mitte des vergangenen Jahres hat der Deutsche Sportbund Problemfälle bei der Auslegung dieser Vereinbarung gesammelt und nunmehr mit Vertretern der GEMA-Direktion Außendienst erörtert. Im folgenden werden alle bisher an den DSB herangetragenen Fälle geschildert:

1. Anmeldeaufforderungen „auf Verdacht“

Es ist vorgekommen, dass Bezirksdirektionen Vereine angeschrieben und aufgefordert haben, eine beigefügte Meldekarte „umgehend vollständig ausgefüllt“ zurückzusenden und ihre Musikveranstaltungen anzumelden. Hierbei wurde nicht erwähnt, dass ein großer Teil der Musiknutzungen in Sportvereinen durch die neue Vereinbarung bereits abgedeckt ist. Die GEMA-Vertreter konnten bei einer Umfrage in ihren Bezirksdirektionen nicht feststellen, dass es sich um ein „flächendeckendes“ Vorgehen handelt. Die Bezirksdirektionen wurden allerdings gebeten, generell im Falle von „flächendeckenden Versendungen“ an Sportvereine hiervon künftig vorab den jeweiligen LSB zu informieren, damit dieser auf entsprechende Nachfragen zu den Hintergründen antworten kann.

2. Hintergrundmusik in Sporthallen

Es wurde verschiedentlich die Auffassung vertreten, daß auch die „Hintergrundmusik“ in nur den Vereinsmitgliedern zugänglichen Sporthallen durch die Ziffer 4 (j) der Zusatzvereinbarung abgedeckt sei. Hintergrund der Aufnahme dieses neuen Punktes in die Zusatzvereinbarung war jedoch unser Wunsch, künftig abteilungsinterne Meisterfeiern o.ä. Veranstaltungen in Nebenräumen des Vereinsheims (nicht der bewirtschafteten Vereinsgaststätte) als pauschal abgegolten anzusehen. Eine Ausweitung der Zusatzvereinbarung im „geselligen“ Bereich wurde von der GEMA zunächst sehr reserviert beurteilt, bis schließlich zumindest das Zugeständnis erfolgte, solch kleine Feiern als abgegolten anzusehen. Eine Ausdehnung auf Sporthallen oder vereinseigene Fitneß-Studios war allerdings nicht konsensfähig. Musiknutzungen in Sporthallen beim Training in Sportarten, bei denen die Musik integrierter Bestandteil ist, sind selbstverständlich nach der Ziffer 4 (i) abgegolten. Ebenso hat die GEMA zugestanden, für das Abspielen von Musik in vereinseigenen kleineren „Krafräumen“, in denen Vereinsmitglieder aller Abteilungen (aber keine „Gäste“) trainieren, keine gesonderten Gebühren zu erheben.

3. Mitternachtssport

Viele Vereine bieten inzwischen „Mitternachtssport“ an, um auf diesem Wege gerade sozial benachteiligten Jugendlichen im Wege der Gewaltprävention eine Möglichkeit zu sportlichen Betätigung zu bieten. Bei diesen Veranstaltungen (meist Basketball und/oder Fußball) wird dann auch Musik gespielt, um das Angebot für Jugendliche attraktiv zu machen. Mit der GEMA wurde Einigkeit dahin erzielt, daß diese Angebote noch unter den Bereich der „Sport- und Spielfeste“ nach der Ziffer 4 (k) fallen und somit durch die Zusatzvereinbarung abgegolten sind. Es muß allerdings gewährleistet sein, daß der Sport und nicht die Musik im Mittelpunkt des Angebots steht. Einige Zeitungsanzeigen, in denen auf entsprechende Angebote hingewiesen wurde, waren hierbei sehr mißverständlich abgefasst.

4. Abteilungsbeitrag als „Kursgebühr“

Eine Reihe von Vereinen erhebt von seinen Mitgliedern einen „Grundbeitrag“ sowie einen nach der jeweils ausgeübten Sportart gestaffelten „Abteilungsbeitrag“. Von Seiten einiger Bezirksdirektionen wurden „Abteilungsbeiträge“ generell als „Kursgebühren“ eingestuft.

Mit der GEMA besteht darüber Einigkeit, daß von einem solchen Automatismus nicht ausgegangen werden kann; es ist vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um „Kurse“ mit besonderen Gebühren oder um „GEMA-unschädliche“ Abteilungsbeiträge handelt, die unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Sportangebot erhoben werden. Richtet sich das Angebot allerdings auch an Nichtmitglieder, besteht eine separate Vergütungspflicht.

5. Bildungswerke

Nach Ziffer 4 (n) sind Musiknutzungen in Bildungswerken der LSB zu Schulungszwecken abgegolten. Die GEMA hat der Klarstellung zugestimmt, daß hierdurch nicht nur Maßnahmen in den Gebäuden der Bildungswerke selbst, sondern auch dezentrale Maßnahmen abgegolten sind, die vom Bildungswerk durchgeführt werden.

6. „Musikalische Umrahmung“

Im Hinblick auf die Auslegung dieses unter der Ziffer 4 (o) verwendeten Begriffs war von einem Schützenverein darauf hingewiesen worden, daß in einigen Sportarten Siegerehrungen nicht unmittelbar nach dem Ende des Wettkampfs, sondern z.T. erst einige Tage später stattfinden.

Die GEMA hat bestätigt, daß Musikknutzungen bei solchen Siegerehrungen auch dann noch als „musikalische Umrahmung“ der Veranstaltungen angesehen werden, wenn zwischen dem Ende der Sportveranstaltungen und der Siegerehrung einige Tage liegen. Es wurde allerdings klargestellt, daß es sich nur um eine Musikknutzung im Rahmen der Siegerehrung (als Abschluß der Sportveranstaltung) und nicht um einen „Ball“ mit Meisterehrung oder eine ähnliche Veranstaltung handeln darf.

7. Definition des Begriffs „Eintrittsgeld“

Einige Vereine haben bei Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, bei dem bereits Gutscheine für den Verzehr enthalten waren. Von Seiten der GEMA wurde zumindest in einigen Fällen das gesamte Eintrittsgeld als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter werden versuchen, dieses auch in anderen Bereichen aufgetretene Problem durch eine allgemein gültige Regelung zu beseitigen. Es ist generell zu empfehlen, daß Vereine bereits im Vorfeld deutlich zwischen dem „eigentlichen“ Eintrittsgeld und sonstigen Kostenbestandteilen trennen (z.B. durch abtrennbare Verzehrcoupons).

8. Kulanzregelung/Offenlegung von Kalkulationen

Die GEMA-Vertreter haben noch einmal ihre Bereitschaft bestätigt, im Falle erstmaliger Verstöße von Vereinen gegen ihre Anmeldepflichten von der Erhebung des sog. „Kontrollzuschlages“ (doppelter Normaltarifbetrag) abzusehen. Wird im Einzelfall von einer Bezirksdirektion anders verfahren, sollte dies dem Deutschen Sportbund mitgeteilt werden. Eine Offenlegung der Gesamtkalkulation einer Veranstaltung, wie dies von der Bezirksdirektion Augsburg verschiedentlich verlangt wurde, ist nach Mitteilung der GEMA-Vertreter nur dann erforderlich, wenn sich ein Verein nach einer Veranstaltung mit dem Hinweis an die GEMA wendet, entgegen den ursprünglichen Erwartungen seien deutlich weniger Besucher zu der Veranstaltung gekommen, so daß die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine deutliche Härte darstelle. Im Wege der Kulanz seien einige Bezirksdirektionen in solchen Fällen durchaus bereit, einem Gebühreennachlaß zuzustimmen; hierfür sei allerdings ein entsprechender überprüfbarer Nachweis erforderlich.

9. Inhaltliche Änderungen der Vergütungssätze

Die GEMA hat zugesagt, dem DSB künftig die neuen Vergütungssätze nicht mehr kommentarlos zu übersenden, sondern ausdrücklich darauf hinzuweisen, welche Passagen sich neben den (meist höheren) Geldbeträgen geändert haben. Hintergrund dieses Wunsches der Sport-Vertreter war die Einfügung einer Änderung im Vergütungssatz M-U III 5 b, wonach für die Musikknutzung in Fitnessstudios nunmehr eine neue Berechnungsgrundlage eingeführt wurde.

Wann ist Musikknutzung durch die Pauschalvereinbarung abgedeckt?

Ab dem 1. Juli 1999 ist zwischen dem Deutschen Sportbund und der GEMA eine neue Pauschalvereinbarung geschlossen worden, durch die folgende Musikknutzungen im Bereich der Amateursportvereine abgegolten sind:

- a) Jahres- und Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachtsfeiern oder Jahresabschlußfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- oder Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1000 Besuchern.
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
- k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- l) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines „Tages der offenen Tür“
- m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- n) Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besuchern.

Die neuen Regelungen gelten nur für Veranstaltungen, bei denen die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.